

Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen für den Frauen- und Juniorinnenspielbetrieb

2016/2017



Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Kreis Hannover - Land

AUSSCHREIBUNG und DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN für den FRAUEN - UND JUNIORINNENSPIELBETRIEB 2016/2017

=====

A. ALLGEMEINES

1. Sportinformationssystem DFBnet
2. Mannschaftsbeiträge und Spielabgaben
3. Platzbau
4. Spielkleidung
5. Spielbeginn
6. Spielverlegungen
7. Spieltage
8. Auswechseln von Spielerinnen
9. Anschriftenverzeichnis
10. Rechtsprechung
11. Spielabsagen
12. Meldung von Spielergebnissen
13. Spielzeiten
14. Ausscheidungs-, Entscheidungs- und Pokalspiele
15. Schiedsrichterassistenten
16. Spielleitung bei Nichtantreten von Schiedsrichtern
17. Doppelansetzungen von Pflichtspielen
18. Spielwertungen
19. Amtliche Mitteilungen
20. Überprüfen von Spielberechtigungen
21. Festspielregelung
22. Schiedsrichter
23. Spielgemeinschaften
24. Zweitspielrecht
25. Spielbericht Online
26. Begrüßungskultur

B. FRAUEN- und JUNIORINNENSPIELBETRIEB

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Meisterschaftsspiele der Frauen-Kreisliga
3. Meisterschaftsspiele der Frauen-Aufbaustaffel
4. Meisterschaftsspiele der A-Juniorinnen
5. Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen
6. Meisterschaftsspiele der C-Juniorinnen
7. Meisterschaftsspiele der D-Juniorinnen
8. Meisterschaftsspiele der E-Juniorinnen
9. Kreispokalspiele der Frauenmannschaften
10. Pokalspiele der Frauen-Aufbaumannschaften

11. Pokalspiele der A-Juniorinnen
12. Pokalspiele der B-Juniorinnen
13. Pokalspiele der C-Juniorinnen
14. Pokalspiele der D-Juniorinnen
15. Hallenmeisterschaft der Frauen- und Juniorinnen

C. FREUNDSCHAFTSSPIELE

1. Freundschaftsspiele, Turniere und Hallenturniere
2. Vereinspokalturniere
3. Eltern / Fan Zone

Die Änderungen für das Spieljahr 2016/2017 sind kursiv und gelb unterlegt.

A. Allgemeines

Maßgebend für die Durchführung der Spiele im NFV - Kreis Hannover - Land sind die Verbandssatzung und die dazu gehörenden Ordnungen und diese Ausschreibung.

1. Sportinformationssystem DFBnet

Die Vereine werden verpflichtet, mindestens zweimal pro Woche, das DFBnet-Postfach (Postfach in der geschlossenen Benutzergruppe) einzusehen. Weitere Hinweise unter Spielverlegungen und Meldung von Spielergebnissen.

2. Mannschaftsbeiträge und Spielabgaben

- I. Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag.
- II. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.
- III. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb einer gesetzten Frist zu zahlen.

3. Platzbau

- I. Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich (§22, §23, § 28 SPO). **Aus Sicherheitsgründen müssen alle Tore (auch tragbare) fest im Boden verankert sein (Regel 1 Abs. 6).** Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen, auf eine Kunstrasen- bzw. auf den Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial. Vereine mit solchen Plätzen werden vor Beginn der Spielserie auf der Homepage und in den Amtlichen Mitteilungen bekannt gegeben.
- II. Wenn der Spielbericht Online nicht zum Tragen kommt, hat der Platzverein dem Schiedsrichter mindestens 15 Minuten vor dem Spiel das Spielformular mit namentlicher Aufführung beider Mannschaften (in Druckschrift) Zu- und Vornamen, Geburtsdaten, Pass- und Spielnummer ausgeschrieben und einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters zu übergeben. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle Spielerinnen (auch die schon bekannten Auswechselspielerinnen) vor Beginn auf dem Spielbericht aufgeführt werden. Spielerinnen, deren Pässe nicht vorhanden sind, müssen auf der Rückseite des Spielberichts die Richtigkeit der Angaben zu ihrer Person durch Unterschrift bestätigen. Vor dem Spiel noch nicht bekannte Auswechselspielerinnen sind unmittelbar nach Spielschluss durch den Verein in den Spielberichtsbogen einzutragen.
Spieler, die nicht eingesetzt werden, müssen unbedingt nach Spielschluss vom Schiedsrichter gestrichen werden.

Die entsprechenden Pässe sind dem Schiedsrichter unaufgefordert vorzulegen. **Die Lichtbilder auf den Spielerpässen müssen zeitgerecht sein und die Inhaberin erkennen lassen können (Kinderpassbilder müssen ersetzt werden).**

Eine Pass-, (Vergleich Spielerpass - Spielerin) Gesichtskontrolle und Schmuckkontrolle ist vor dem Spiel in allen Klassen durchzuführen.

In der Spalte Werbung ist unbedingt der jeweilige Werbepartner der die Verneinung einzutragen. Ebenso sind die Spesen und Fahrtkosten dem Schiedsrichter unaufgefordert auszuhändigen.

- III. Pflichtspiele dürfen unter Flutlicht nur dann ausgetragen werden, wenn die beiden beteiligten Vereine mindestens 8 Tage vor dem Spieltermin schriftlich dem zuständigen Staffelleiter ihre Zustimmung übermittelt haben. Es bleibt den Vereinen überlassen, sich vor Abgabe der Einverständniserklärung von der Qualität der Flutlichtanlage zu überzeugen. Spätere Einwendungen sind ausgeschlossen. Über die Inbetriebnahme während des Spiels bei vorzeitig einsetzender Dunkelheit entscheidet allein der Schiedsrichter.
- IV. Kann der Platzverein seinen Platz in der 1. Halbserie (durch häufige, wie witterungsbedingten Spielausfällen) nicht stellen, behält sich der Spielausschuss vor, auch unter Fristverkürzung ohne zeitliche Einschränkung gem. § 27(5) der SPO, das Heimrecht zu tauschen (§ 23(3) SPO).
- V. Kann auf Grund von Witterungseinflüssen auf einem Platz an einem Tag nur ein Spiel ausgetragen werden, so ist nach Anhang 4 SPO zu verfahren.

4. Spielkleidung

- I. Treten Mannschaften in gleicher Spielkleidung an, so hat die Heimmannschaft die Spielkleidung zu wechseln.
- II. Die Mannschaften der Frauen & Juniorinnen sind verpflichtet mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen.
- III. Die Spielführerin einer Mannschaft muss durch eine Armbinde kenntlich gemacht werden.
- IV. Werbung auf Spielkleidung ist nach den DFB-Bestimmungen genehmigungspflichtig und muss beim Vorstand **bis zum Meldeschluss der Mannschaftsmeldung im DFBnet mit der Mannschaftsmeldung für die kommende Saison beantragt werden.** Danach per evpost beim Spk. **Herbert Bock per e-mail an herbert.bock@nfv.evpost.de**

Die Genehmigungen gelten jeweils für das laufende Spieljahr (1.7 - 30.6). Spielen ohne Genehmigung wird mit einer Verwaltungsstrafe belegt.

5. Spielbeginn

- I. Alle Mannschaften sollen möglichst 45 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn am Spielort sein.
- II. Verzögert sich der Spielbeginn aus irgendeinem Grund, so wird für die beteiligten Mannschaften und den Schiedsrichter eine Wartezeit von 45 Minuten festgelegt (§ 36 SPO).

6. Spielverlegungen

- I. Spielverlegungen werden nur über das DFBnet oder das NFV-Mailsystem abgewickelt. Bei Verlegung von Pflichtspielen sind die Antragsteller verpflichtet, mindestens 10 Tage vor dem Spieltag dieses mittels elektronischen Spielverlegungsantrags beim Gegner zu beantragen. Eine Verlegung erfolgt nur mit der im E-Mailsystem vorliegenden Zustimmung des Gegners. Die verbindliche Benachrichtigung aller Beteiligten der genehmigten Spielverlegung erfolgt ebenfalls nur über das E-Mailsystem (siehe § 27 der Spielordnung).
- II. Der beantragende Verein trägt die Verwaltungskosten in Höhe von 15,00 € Frauen bis C-Juniorinnen und D & E in Höhe von 5,00 €
- III. Spiele können nur vorverlegt werden.

7. Spieltage

- I. Vereine, bei denen sich Spielausfälle häufen, müssen damit rechnen, dass für sie Meisterschafts- und Pokalspiele auch an Feier- und Wochentagen angesetzt werden.
- II. Der Spielausschuss behält sich das Recht vor, in dringenden Fällen eine kürzere Frist als 7 Tage für Spielansetzungen und Spielverlegungen in Anspruch zu nehmen.
- III. Grundsätzlich ist der Rahmenspielplan zu beachten. Sollten auf Grund einer Schlechtwettersituation geschlossene Spieltage ausfallen, so ist der Spielausschuss berechtigt, diese Tage in Abänderung des Rahmenspielplanes an den letzten Spieltag anzuhängen. Notwendige Entscheidungs- und Meisterschaftsspiele verschieben sich dann entsprechend.
- IV. Kann ein Spiel durch Verschulden eines Vereins nicht ausgetragen werden, so sind dem angereisten Schiedsrichter und ggf. den angereisten Linienrichtern vom gastgebenden Verein die Hälfte der ihnen zustehenden Spesen und die vollen Fahrtkosten zu verauslagern. Der schuldige Verein hat diese Kosten innerhalb von 10 Tagen dem verauslagenden Verein zu erstatten.

8. Auswechseln von Spielerinnen

- I. Modalitäten zu Ein- und Auswechselungen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Jahrgängen bzw. den Mannschaftsarten.

9. Anschriftenverzeichnis

- I. Die im DFBnet-Meldebogen benannten Personen gelten als offizielle Vereinsvertreter. Es ist deshalb für alle Vereine verpflichtend, einen Trainer und einen Mannschaftsverantwortlichen zu benennen und die Personendaten auf aktuellem Stand zu halten
- II. Anschrifts-, E-Mail und Telefonnummer Änderungen sind unverzüglich der Vorsitzenden des Frauen & Juniorinnen Ausschuss und dem zuständigen Staffelleiter mitzuteilen, außerdem sind die Daten im DFB-net-Meldebogen einzugeben.
- III. Vereine sind zum regelmäßigen (mindestens dreimal wöchentlich über verschiedene Tage verteilt) Abruf ihres NFV-Postfaches verpflichtet.

10.Rechtsprechung

- I. Zuständig für die Rechtsprechung ist das Kreissportgericht. Auf die Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO), insbesondere die § 14-19 wird verwiesen.
- II. Bei Feldverweisen sind Anträge auf mündliche Verhandlung vor dem Sportgericht innerhalb von 3 Tagen dem **Sportgericht** zu melden. Andernfalls wird nach § 41 RuVO verfahren.
- III. Bestrafungen, die der Spielausschuss vornimmt, werden den Vereinen durch Einzelbescheide bzw. formlos durch die „Amtlichen Mitteilungen“ verkündet.
- IV. Als Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen des Spielausschusses ist nach § 51 SPO die Anrufung des Kreissportgerichts gemäß § 15 der Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

11. Spielabsagen

- I. Bei Unbespielbarkeit des Platzes wird auf genaue Einhaltung des § 28 SPO hingewiesen, wobei die Benachrichtigungspflicht nur gegenüber dem Gegner und dem Schiedsrichter besteht. Spiel absagen die nicht auf witterungsbedingte Umstände zurück zu führen sind, sind mit dem Staffelleiter abzustimmen. Erst nach Rücksprache mit ihm oder einem anderen Spielausschussmitglied erfolgt die Unterrichtung des Schiedsrichters und des Gegners.
- II. Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Gründe einer solchen Absage vor Ort zu prüfen. Missbrauch dieser Absage hat eine Spielwertung gem. § 37 Abs. 4 zur Folge.
- III. Der Heimverein kann den eigenen Nichtantritt oder Spielausfall bis zu zwei Tage im Voraus eingeben. z.B.: ab Freitag für das Spiel am Sonntag oder ab Mittwoch für das Spiel am Freitag) Die vorzeitige Meldung (also bis zu zwei Tagen im Voraus) ist für Vereine nur über die Funktion „Spieldetails“ möglich, nicht direkt im Vereinsspielplan und auch nicht über Telefon und SMS. Am Tag des Spiels ist die Meldung Nichtantritt, Ausfall jederzeit möglich, dies gilt also nicht als vorzeitig, selbst wenn die Meldung ein paar Stunden vor dem Spiel erfolgt. Die Änderungen werden mit Klick auf den Button „Speichern“ aktiv.
- IV. Treten durch Nichtbeachtung der vorgenannten Punkte Fahrtkosten auf, so sind diese den vergeblich angereisten Gästen anlässlich der Neuansetzung vom platzbauenden Verein in voller Höhe zu erstatten. Auch dem vergeblich angereisten Schiedsrichter sind die Kosten zu erstatten.

12. Meldung von Spielergebnissen

- I. Alle Ergebnisse von Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen sind meldepflichtig.
- II. Bei Punkt- und Pokalspielen sind die gastgebenden Vereine aller im Kreis spielenden Mannschaften (alle Klassen) verpflichtet, das Spielergebnis, Nichtantreten, Abbruch und Spielausfälle unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden, siehe § 27 SPO.
- III. Fehlende Meldungen von Ergebnissen, Nichtantreten und Spielausfällen werden mit Geldstrafe gem. Anhang 2 der Spielordnung des NFV belegt.

13.Spielzeiten

I. Für Pflichtspiele sind nachfolgende Spielzeiten verbindlich:

a) Frauen	2 x 45 Minuten
b) Frauen-Aufbaustaffel	2 x 45 Minuten
c) Juniorinnen A	2 x 45 Minuten
d) Juniorinnen B	2 x 40 Minuten
e) Juniorinnen C	2 x 35 Minuten
e) Juniorinnen D (U12)	2 x 30 Minuten
e) Juniorinnen E (U10)	2 x 25 Minuten

II. Folgende Spielverlängerungen für Entscheidungsspiele werden festgelegt:

a) Frauen	2 x 15 Minuten
-----------	-------------------

14.Ausscheidungs-, Entscheidungs- und Pokalspiele

- I. Bei der Durchführung von Entscheidungsspielen ist grundsätzlich **nach § 33 SPO** zu verfahren. Für Pokalspiele wird festgelegt, dass bei unentschiedenem Ausgang nach der regulären Spielzeit der Sieger durch Elfmeterschießen ((bei 7er Mannschaften Achtmeter) **siehe Vorgehensweise zur Ermittlung eines Siegers, in den DFB Fußball Regeln**) zu ermitteln ist (**ohne Verlängerung**). **Nur das Pokalendspiel der 11er Frauen wird bei Unentschieden in der regulären Spielzeit verlängert.**
- II. Kommen für Entscheidungsspiele mehr als 2 Mannschaften in Frage, so entscheidet das Los, welche Vereine zuerst anzutreten haben.
- III. Alle an Pflichtspielen beteiligten Vereine sind verpflichtet, für die Durchführung von Entscheidungsspielen und Pokalspielen nach Maßgabe des Kreisspielausschusses ihren Platz zur Verfügung zu stellen. Hierbei müssen ggf. auch Privatspiele zurücktreten.

- IV. Die Abrechnung aller Entscheidungs-, Pokal- und Wiederholungsspiele hat nach folgendem Muster zu geschehen:
- a) Kreispokal-, Entscheidungs- und Wiederholungsspiele:
 Bruttoeinnahme
 - 15 %, mindestens **30 €** für Platzbau
 - Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenkosten
 - Fahrtkosten für die Gastmannschaft (je gefahrenen Kilometer **0,75 €**; Hin- und Rückfahrt)
 Vom Restbetrag erhalten die beiden Vereine je die Hälfte.
Übersteigen die Kosten die Bruttoeinnahme, so ist der Fehlbetrag von beiden Vereinen zu gleichen Teilen zu tragen. Wird in beiderseitigem Einvernehmen bei Kreispokalspielen der Frauen keine Platzkassierung vorgenommen (oder es wird nicht auf einem neutralen Platz gespielt), so hat die Heimmannschaft die Kosten für den Platzbau. Für die Gäste entfällt die Erstattung von Reisekosten und die Schiedsrichterkosten werden von beiden Vereinen zur Hälfte getragen.

15.Schiedsrichterassistenten

Zu allen Spielen, zu denen nicht verbandsseitig neutrale Schiedsrichterassistenten angesetzt werden, haben die beteiligten Vereine je einen geeigneten Schiedsrichterassistenten zu stellen.

16.Spielleitung bei Nichtantreten von Schiedsrichtern

- I. Die Verfahrensweise ist im § 30 SPO zu entnehmen.
- II. Darüber hinaus wird festgelegt, dass beide Vereine sich auf einen Sportsfreund **einigen müssen**. Letztlich ist der platzbauende Verein verpflichtet, einen geeigneten Sportsfreund für die Leitung des Spieles zu stellen. **Das Spiel muss durchgeführt werden.**
- III. Nicht ausgetragene Spiele haben Bestrafung des schuldigen Vereins zur Folge.
- IV. Die gleiche Verfahrensweise gilt auch bei einer Verletzung des Schiedsrichters während eines Spiels.

17.Doppelansetzungen von Pflichtspielen

- I. Bei Ansetzungen von Pflichtspielen jeglicher Art sind die platzbauenden Vereine verpflichtet, sofort zu prüfen, ob zeitliche Überschneidungen mit anderen Pflichtspielen gegeben sind. Bei Überschneidungen sind innerhalb von 3 Tagen die zuständigen Staffelleiter hierüber zu informieren. Dieses gilt auch für Überschneidungen von Jugend-, Frauen-, Juniorinnen- und Herrenspielen.
- II. Freundschaftsspiele müssen grundsätzlich Pflichtspielen weichen.
- III. Sollte es trotzdem noch zu Spielausfällen wegen Doppelansetzungen kommen, gehen alle entstehenden Kosten zu Lasten des platzbauenden Vereins.

18.Spielwertungen

Die Wertungen von Pflichtspielen sind in der Spielordnung in den § 31, 32, 37 und 38 geregelt.

19.Amtliche Mitteilungen

- I. Durch die Amtlichen Mitteilungen werden allen Vereinen verbindliche Informationen gegeben, die oft eine Terminabhängigkeit beinhalten. Aus diesem Grund ist jeder Verein verpflichtet, Eingang und Vollständigkeit der Amtlichen Mitteilungen zu überwachen. **Die Amtlichen Mitteilungen werden den Vereinen mit E-Mail zugesandt.**
- II. Die Vollständigkeit kann durch die Nummerierung der Seiten überprüft werden. Fehlende Seiten sind umgehend beim Schriftführer des Kreises abzufordern.

20.Überprüfen von Spielberechtigungen

Überprüfung der Spielberechtigung von Spielerinnen (§ 10 SPO) werden nur in schriftlicher Form (Name, Passnummer) bearbeitet. Ist der Antrag unbegründet, so wird eine Verwaltungsgebühr von **5 € pro Spielerin** erhoben.

21.Festspielregelung

Die für das Saisonende geltende Festspielregelung gemäß § 5 der Jugendordnung des NFV Abs. (5) findet keine Anwendung beim Einsatz von Junioren und Juniorinnen aller Altersklassen in höheren Mannschaften innerhalb der Kreis- und Bezirksebene.

22.Schiedsrichter

Jeder Verein hat für die gemeldeten Frauenmannschaften (ausgenommen 7er Frauen und Juniorinnen) je einen geeigneten Schiedsrichter(-in) zu stellen. Meldet ein Verein mehr Mannschaften als geeignete Schiedsrichter(-in), so wird pro fehlenden Schiedsrichter(-in) für das Spieljahr eine Verwaltungsstrafe erhoben.

23.Spielgemeinschaften

- I. Nach der Spielordnung § 18a kann der Kreisspielausschuss Spielgemeinschaften im Frauen- Juniorinnenbereich zulassen (siehe SPO Anhang 1).
- II. Der Frauen- und Juniorinnenausschuss genehmigt solche Spielgemeinschaften immer **nur für ein Jahr.**
- III. **Die Spielerinnen für die Spielgemeinschaften müssen namentlich genannt werden, hier gilt die Festspielregel lt. § 10 SPO.**

IV. Die Spielerinnen verlieren nicht die Spielerlaubnis für ihren Verein.

V. Spielerinnen, die sich in Mannschaften ihres Stammvereins festgespielt haben (§ 10 SPO), verlieren für die Dauer des Freiwerdens die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft.

24. Zweitspielrecht

Siehe Anhang 1 SPO, Ergänzung der Spielordnung für den Frauen- und Juniorinnenfußball.

Der Antrag auf das Zweitspielrecht für Juniorinnen ist an Kreismädchenreferentin Marion Demann zu richten.

Antragsvordruck Kreis- Homepage/ Frauen und Mädchen.

Die Anträge sind ohne den Spielerpass einzureichen und können vom 01.07.2016 - 31.01.2017 beantragt werden.

Das Zweitspielrecht für eine Spielerin muss auf dem Spielberichtsbogen mit einem „Z“ gekennzeichnet werden.

25. Spielbericht Online

Ab der Saison 2016/2017 ist der Spielbericht Online im Frauen- und Juniorinnen-Bereich anzuwenden.

26. Begrüßungskultur

Für ein faires Miteinander wird auf Kreisebene für alle Kreismannschaften eine gemeinsam Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nach folgendem Muster ablaufen soll:

- **Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft**
- **Begrüßung und Einweisung des/der Schiedsrichter(s)**
- **Falls angeordnet ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen**
- **Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter(gespann)**
- **Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)**
- **Platzwahl durch Mannschaftsführer und Schiedsrichter (Mittelkreis)**
- **Teamritual und Spielbeginn**
- **Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis, Ergebnisbekanntgabe, Sportruß und Shakehand aller Beteiligten.**

B. FRAUEN- und JUNIORINNENSPIELBETRIEB

Altersklasseneinteilung

Die Einteilung erfolgt nach § 3(1) und (2) der Jugendordnung des NFV. Demnach gilt für das Spieljahr 2016/2017 folgende Klassifizierung:

A-Junioren/-innen U 19 Ältere 01.01.1998 - 31.12.1998
U 18 Jüngere 01.01.1999 - 31.12.1999
B-Junioren/-innen U 17 Ältere 01.01.2000 - 31.12.2000
U 16 Jüngere 01.01.2001 - 31.12.2001
C-Junioren/-innen U 15 Ältere 01.01.2002 - 31.12.2002
U 14 Jüngere 01.01.2003 - 31.12.2003
D-Junioren/-innen U 13 Ältere 01.01. 2004 - 31.12.2004
U 12 Jüngere 01.01.2005 - 31.12.2005
E-Junioren/-innen U 11 Ältere 01.01.2006 - 31.12.2006
U 10 Jüngere 01.01.2007 - 31.12.2007
F-Junioren/-innen U 9 Ältere 01.01.2008 - 31.12.2008
U 8 Jüngere 01.01.2009 - 31.12.2009
G-Junioren/-innen U 7 01.01.2010 - und jünger

1. Allgemeine Bestimmungen

- I. Grundsätzlich gelten für die Durchführung der Frauenfußballspiele auch die Ausführungen unter Punkt A dieser Ausschreibung mit folgenden Ergänzungen und Änderungen.
- II. An Frauenspielen können nur Spielerinnen teilnehmen, die Mitglieder in NFV-Vereinen sind und für die ein Spielerinnenpass mit Spielerlaubnis der NFV-Passstelle vorliegt.
- III. Für Frauenfußballspiele sind Fußbälle der Größe 5 zu benutzen.
- IV. Der Platzverein hat dem Gastverein eine einwandfreie, verschließbare oder unter Aufsicht stehende Gelegenheit zum Umkleiden und Duschen zu bieten.
- V. In Frauenmannschaften können ausschließlich A-Juniorinnen und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs eingesetzt werden. Ausnahme siehe Anhang 1 SPO § 1. Spielen lassen von Spielerinnen die keine Spielerlaubnis für Frauenmannschaften

besitzen oder nicht im Besitz eines gültigen Spielerpasses sind, zieht Bestrafung und Punktverlust nach sich, ausgenommen sind Spielerinnen nach Anhang 1 SPO § 2.

VI. In Vereinen, die neben Frauen- auch Juniorinnenmannschaften gemeldet haben, können Spielerinnen auch wahlweise, unter Berücksichtigung des Alters in Frauen- und Juniorinnenmannschaften spielen, ohne dass sie sich festspielen, außer Mannschaften spielen in der Bundes-, Ober- oder Niedersachsenliga. Sie dürfen aber an einem Tag nur ein Spiel absolvieren.

VII. Ein Verein, der mindestens eine Spielerin für eine Auswahlmaßnahme abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn gleichen Zeitpunkt angesetzten Pflichtspieles des entsprechenden Jahrgangs zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Einladung gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Wiederholung des Spieles (§§ 42 und 45 SPO).

VIII. **In Spielklassen in denen mit dem „Norwegermodell“ gespielt wird, sind Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen Mädchenfußball „Norwegermodell“ unbedingt beachten.**

2. Besonderheiten des „Norwegermodells“:

Das „Norwegermodell“ bedeutet, dass die Vereine ihre Mannschaften orientiert an der Anzahl ihrer Spielerinnen vor Beginn der Rundenspiele melden. Es können: **7er, 9er und 11er Mannschaften (D- bis A- Juniorinnen und Frauen Kreisklasse)** gemeldet werden. In den Spielplänen sind die Mannschaftsgrößen aufgelistet z.B. **SV Musterhausen (9er)**. Muss nun ein Verein, der eine 11er Mannschaft gemeldet hat, gegen einen Verein mit einer 9er Mannschaft antreten, wird 9:9 gespielt. **Das heißt, die kleinere Mannschaftsgröße ist maßgebend. Entsprechendes gilt für die 7er Mannschaften.**

Es ist nicht gestattet, von Spiel zu Spiel die Mannschaftsgröße zu ändern. Entscheidend ist die gemeldete Mannschaftsgröße zu Beginn der Saison bzw. Rückserie.

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach Satzung und Ordnungen des NFV, sowie den nachstehenden Regelungen. Für die Durchführung sind die Staffelleiter zuständig. Vereine und zuständige Mitarbeiter sind verpflichtet, sich über die Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten.

Hierzu sind folgende Punkte zu beachten:

Angedachte Spielfeldgrößen:

- **Die 11er Mannschaften** spielen auf einem Großfeld mit den allgemein gültigen Platzmaßen
- **Die 9er Mannschaften** spielen zwischen beiden Strafräumen über die gesamte Breite. Die 5x2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die Strafraumlinie gestellt. Der Eckstoß wird kurz ausgeführt (siehe Anhang 1 der JO).
- **Die 7er Mannschaften** (Juniorinnen) Spielfeldgrößen ca. 70m x 35m

Die Strafraumbegrenzung wird (parallel zur Tonbuslinie) in Richtung Seitenaus (gedanklich) verlängert. Die zweite Längsbegrenzung stellt die Mittellinie dar. Die beiden Tore werden mittig auf den ursprünglichen Seitenlinien platziert (siehe Anhang 1 der JO).

Ansonsten gelten die Durchführungsbestimmungen der einzelnen Altersklassen.

3. Meisterschaftsspiele der Frauen-Kreisliga

- I. Die beiden Staffelmeister steigen in die Bezirksliga auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind. Verzichtet einer der Staffelmeister auf den Aufstieg, so spielt er im Spieljahr 2016/2017 in der Aufbaustaffel (1. Kreisklasse). In diesem Fall ist der Tabellenzweite der Kreisligastaffel aufstiegsberechtigt.
- II. Bei Pflichtspielen können in der Frauen-Kreisliga während eines Spiels (einschließlich etwaiger Verlängerungen) **4 Spielerinnen ausgewechselt werden**. Eine ausgewechselte Spielerin darf während des Spiels in ihre Mannschaft zurückkehren. **Auswechselungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden.**

4. Meisterschaftsspiele der Frauen-Aufbaustaffel

- I. Ausgespielt wird der Staffelmeister 2016/2017.
- II. a) Gespielt wird mit 7er Mannschaften auf Kleinfeld mit Kleinfeldtoren (5 x 2m) (Aufbau siehe Anhang).
b) Je Spiel können bei **7er und 9er Mannschaften** bis zu 4 Auswechselspielerinnen eingesetzt werden. Auswechselungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spielerinnen wieder eingesetzt werden können.
c) Eine 7er Mannschaft gilt als angetreten, wenn zum Spielbeginn mindestens 5 Spielerinnen anwesend sind.
- III. Der Spielball soll die Größe 5 haben.
- IV. Bei weiteren Frauen- und/oder Juniorinnenmannschaften in einem Verein, ist die 7er oder 9er Mannschaft immer die unterste Mannschaft, so dass die Regelung des § 10 SPO (Festspielen) wirksam wird.
- V. Die Schiedsrichter werden von den Platzvereinen gestellt. Diese Vereine haben die Pflicht, die Schiedsrichter rechtzeitig über die Besonderheiten dieser Ausschreibung zu informieren. Es dürfen nur anerkannte Schiedsrichter diese Spiele leiten.
- VI. **Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Spielberichte innerhalb eines Tages im SBO zum Abschluss gebracht werden.**
- VII. Die Mannschaftsführerinnen haben das Recht, die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft zu überprüfen.
- VIII. Zuständiges Sportgericht ist das Kreissportgericht.

5. Meisterschaftsspiele der A-Juniorinnen

- I. **Am Spielbetrieb der A-Juniorinnen könne ohne Punktwertung auch Mannschaften teilnehmen, die Spielerinnen mit 18 Jahren einsetzen müssen, um**

eine Mannschaft zu stellen. Voraussetzung ist: Die Anzahl der eingesetzten älteren Spielerinnen ist auf 2 begrenzt.

- II. **Es sollten nur B-Juniorinnen & C-Juniorinnen Spielerinnen (älteren Jahrgangs 01.01.2002) eingesetzt werden.**
- III. In der Kreisliga wird mit 7er oder 9er Mannschaften gespielt (Aufbau siehe Punkt B.3.2 dieser Ausschreibung).
Je Spiel können bei 7er bis zu 6 Auswechselspielerinnen und 9er Mannschaften bis zu 4 Auswechselspielerinnen eingesetzt werden. Auswechselungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spielerinnen wieder eingesetzt werden können.
- Eine 7er Mannschaft gilt als angetreten, wenn zu Spielbeginn mindestens 5 Spielerinnen anwesend sind.
- IV. Der Spielball soll die Größe 5 haben, siehe Anhang 1 § 4 SPO.
- V. Die Schiedsrichter werden von den Platzvereinen gestellt. Diese Vereine haben die Pflicht, die Schiedsrichter rechtzeitig über die Besonderheiten dieser Ausschreibung für Juniorinnenmannschaften zu informieren. Es sollten nur anerkannte Schiedsrichter diese Spiele leiten.
- VI. **Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Spielberichte innerhalb eines Tages im SBO zum Abschluss gebracht werden.**
- VII. Die Mannschaftsführerinnen haben das Recht, die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft zu überprüfen.
- VIII. Zuständiges Sportgericht ist das Kreissportgericht.

6. Meisterschaftsspiele der B-Juniorinnen

- I. **Ausgespielt werden die Staffelmeister 2016/2017.**
- II. Am Spielbetrieb der B-Juniorinnen können **ohne Punktwertung** auch Mannschaften teilnehmen, die ältere Spielerinnen einsetzen müssen, um eine Mannschaft zu stellen. Voraussetzung: Die Anzahl der älteren Spielerinnen ist auf 2 begrenzt, es dürfen nur Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersstufe eingesetzt werden. **Dies gilt aber nur in den Kreisklassen.**
- III. In der Kreisklasse wird mit 7er oder 9er Mannschaften gespielt (Aufbau siehe Punkt B.3.2 dieser Ausschreibung).
Je Spiel können bei 7er bis zu 6 Auswechselspielerinnen und 9er Mannschaften bis zu 4 Auswechselspielerinnen eingesetzt werden. Auswechselungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spielerinnen wieder eingesetzt werden können.
- Eine 7er Mannschaft gilt als angetreten, wenn zu Spielbeginn mindestens 5 Spielerinnen anwesend sind.

- IV. Der Spielball soll die Größe 5 haben, siehe Anhang 1 § 4 SPO.
- V. Die Schiedsrichter werden von den Platzvereinen gestellt. Diese Vereine haben die Pflicht, die Schiedsrichter rechtzeitig über die Besonderheiten dieser Ausschreibung für Juniorinnenmannschaften zu informieren. Es sollten nur anerkannte Schiedsrichter diese Spiele leiten.
- VI. **Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Spielberichte innerhalb eines Tages im SBO zum Abschluss gebracht werden.**
- VII. Die Mannschaftsführerinnen haben das Recht, die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft zu überprüfen.
- VIII. Zuständiges Sportgericht ist das Kreissportgericht.

7. Meisterschaftsspiele der C-Juniorinnen

- I. **Ausgespielt werden die Staffelmeister 2016/2017.**
- II. Am Spielbetrieb der C-Juniorinnen können **ohne Punktwertung** auch Mannschaften teilnehmen, die ältere Spielerinnen einsetzen müssen, um eine Mannschaft zu stellen. Voraussetzung: Die Anzahl der älteren Spielerinnen ist auf 2 begrenzt, es dürfen nur Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersstufe eingesetzt werden. **Dies gilt aber nur in den Kreisklassen.**
- III. In der Kreisklasse wird mit 7er oder 9er Mannschaften gespielt (Aufbau siehe Punkt B.3.2 dieser Ausschreibung).
Je Spiel können bei 7er bis zu 6 Auswechselspielerinnen und 9er Mannschaften bis zu 4 Auswechselspielerinnen eingesetzt werden. Auswechselungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spielerinnen wieder eingesetzt werden können.

Eine 7er Mannschaft gilt als angetreten, wenn zu Spielbeginn mindestens 5 Spielerinnen anwesend sind.

- IV. Der Spielball soll die Größe 5 haben, siehe Anhang 1 § 4 SPO.
- V. Die Schiedsrichter werden von den Platzvereinen gestellt. Diese Vereine haben die Pflicht, die Schiedsrichter rechtzeitig über die Besonderheiten dieser Ausschreibung für Juniorinnenmannschaften zu informieren. Es sollten nur anerkannte Schiedsrichter diese Spiele leiten.
- VI. **Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Spielberichte innerhalb eines Tages im SBO zum Abschluss gebracht werden.**
- VII. Die Mannschaftsführerinnen haben das Recht, die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft zu überprüfen.
- VIII. Zuständiges Sportgericht ist das Kreissportgericht.

8. Meisterschaftsspiele der D-Juniorinnen

- I. Ausgespielt wird in der Kreisliga der Kreismeister, welcher sich gleichzeitig für die Bezirksmeisterschaft der D-Juniorinnen qualifiziert. In den beiden Kreisklassen wird jeweils der Staffelmeister ausgespielt.
- II. Am Spielbetrieb der D-Juniorinnen können ohne Punktwertung auch Mannschaften teilnehmen, die ältere Spielerinnen einsetzen müssen, um eine Mannschaft zu stellen. Voraussetzung: Die Anzahl der älteren Spielerinnen ist auf 2 begrenzt, es dürfen nur Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersstufe eingesetzt werden. **Dies gilt aber nur in den Kreisklassen.**
- III. In der Kreisklasse wird auf Kleinfeld mit 7er oder 9er Mannschaften gespielt (Aufbau siehe Punkt B.3.2 dieser Ausschreibung).
- IV. Spielfeld- und Ballgrößen siehe Anhang 1 der Jugendordnung.
- V. Je Spiel können bei 7er bis zu 6 Auswechselspielerinnen und 9er Mannschaften bis zu 4 Auswechselspielerinnen eingesetzt werden. Auswechselungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spielerinnen wieder eingesetzt werden können.
- VI. **Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Spielberichte innerhalb eines Tages im SBO zum Abschluss gebracht werden.**

Es wird empfohlen, D-Juniorinnen nicht auf Hartplätzen spielen zu lassen.

9. Meisterschaftsspiele der E-Juniorinnen

- I. **Ausgespielt werden die Staffelmeister 2016/2017.**
- II. Am Spielbetrieb der E-Juniorinnen können ohne Punktwertung auch Mannschaften teilnehmen, die ältere Spielerinnen einsetzen müssen, um eine Mannschaft zu stellen. Voraussetzung: Die Anzahl der älteren Spielerinnen ist auf 2 begrenzt, es dürfen nur Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersstufe eingesetzt werden. **Dies gilt aber nur in den Kreisklassen.**
- III. Es wird auf Kleinfeld mit 7er Mannschaften gespielt (Aufbau siehe Punkt B.3.2 dieser Ausschreibung).
- IV. Je Spiel können bei 7er bis zu 6 Auswechselspielerinnen eingesetzt werden. Auswechselungen dürfen nur während der Spielruhe vorgenommen werden, wobei auch ausgewechselte Spielerinnen wieder eingesetzt werden können.
- V. Spielfeld- und Ballgrößen siehe Anhang 1 der Jugendordnung.
- VI. **Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Spielberichte innerhalb eines Tages im SBO zum Abschluss gebracht werden.**

Bei den Spielen der E-Juniorinnen ist die Abseits- und Rückpassregel aufgehoben.

Es wird empfohlen, E-Juniorinnen nicht auf Hartplätzen spielen zu lassen.

10.Kreispokalspiele der Frauenmannschaften

- I. Der im Kreispokalspiel der Frauen ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner 2017 und erhält dafür einen Pokal und nimmt in der Saison 2017/2018 am Bezirkspokal teil.
- II. Die Teilnahme ist für alle in der Frauen-Kreisliga spielenden 1. Frauenmannschaften Pflicht.
- III. Es ist ein Eintrittspreis von 3,00 € für die Vollkarte zu erheben. Der Gastverein hat sich an den Kassenkontrollen zu beteiligen. Je Mannschaft sind 20 Freikarten zu stellen.
- IV. Die Abrechnung erfolgt nach Punkt A.13.4.a) dieser Ausschreibung.
- V. Nichtantreten von Mannschaften wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaft nicht angetreten ist, dem gegnerischen Verein alle Kosten, die mit dem Pokalspiel zusammenhängen, zu erstatten.
- VI. Das Endspiel wird mit einem Schiedsrichtergespann angesetzt.
- VII. **Die Schiedsrichter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Spielberichte innerhalb eines Tages im SBO zum Abschluss gebracht werden. Sollte der SBO nicht funktionieren, ist dem Schiedsrichter ein Freiumschlag mit folgender Anschrift zu geben:**
Stephanie Pätsch, Duderstädter Weg 40, 31303 Burgdorf

11.Pokalspiele der Frauen-Aufbaumannschaften

- I. Der im Endspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner 2017 und erhält dafür einen Pokal.
- II. Die Teilnahme ist für alle in der Frauen-Aufbaustaffeln spielenden Mannschaften Pflicht, außer für Mannschaften, die ohne Wertung spielen.
- III. Nichtantreten von Mannschaften wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaft nicht angetreten ist, dem gegnerischen Verein alle Kosten, die mit dem Pokalspiel zusammenhängen, zu erstatten.
- IV. Das Endspiel wird mit einem neutralen Schiedsrichter besetzt.
- V. **Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Spielberichte innerhalb eines Tages im SBO zum Abschluss gebracht werden. Sollte der SBO nicht funktionieren, sind die Spielberichte umgehend an folgende Anschrift zu senden:**
Stephanie Pätsch, Duderstädter Weg 40, 31303 Burgdorf

12. Pokalspiele der A-Juniorinnen

- I. Der im Endspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner 2017 und erhält dafür einen Pokal.
- II. **Die Teilnahme ist für alle 1. Juniorinnenmannschaften Pflicht. Es wird auf Kleinfeld mit 9er oder 7er Mannschaften gespielt. Untere Mannschaften sind nicht teilnahmeberechtigt. Spielfeld siehe Norwegermode.**
- III. Nichtantreten von Mannschaften wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaft nicht angetreten ist, dem gegnerischen Verein alle Kosten, die mit dem Pokalspiel zusammenhängen, zu erstatten.
- IV. **Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Spielberichte innerhalb eines Tages im SBO zum Abschluss gebracht werden. Sollte der SBO nicht funktionieren, sind die Spielberichte umgehend an folgende Anschrift zu senden: Sabrina Heidrich, Tweegden 5, 31303 Burgdorf**

13. Pokalspiele der B-Juniorinnen

- I. Der im Endspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner 2017 und erhält dafür einen Pokal. **Der Kreispokalsieger der Saison 2016/2017 nimmt am Bezirkspokal 2017/2018 teil. (Norwegermode 9er oder 11er, 7er Mannschaften sind nicht zugelassen).**
- II. **Die Teilnahme ist für alle 1. Juniorinnenmannschaften Pflicht. Es wird auf Kleinfeld mit 9er oder 7er Mannschaften gespielt. Untere Mannschaften sind nicht teilnahmeberechtigt. Spielfeld siehe Norwegermode.**
- III. Nichtantreten von Mannschaften wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaft nicht angetreten ist, dem gegnerischen Verein alle Kosten, die mit dem Pokalspiel zusammenhängen, zu erstatten.
- IV. **Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Spielberichte innerhalb eines Tages im SBO zum Abschluss gebracht werden. Sollte der SBO nicht funktionieren, sind die Spielberichte umgehend an folgende Anschrift zu senden: Sabrina Heidrich, Tweegden 5, 31303 Burgdorf**

14. Pokalspiele der C-Juniorinnen

- I. Der im Endspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner 2017 und erhält dafür einen Pokal. **Der Kreispokalsieger der Saison 2016/2017 nimmt am Bezirkspokal 2017/2018 teil. (Norwegermode 9er oder 11er, 7er Mannschaften sind nicht zugelassen).**

II. Die Teilnahme ist für alle 1. Juniorinnenmannschaften Pflicht. Es wird auf Kleinfeld mit 9er oder 7er Mannschaften gespielt. Untere Mannschaften sind nicht teilnahmeberechtigt. Spielfeld siehe NorwegermodeLL.

III. Nichtantreten von Mannschaften wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaft nicht angetreten ist, dem gegnerischen Verein alle Kosten, die mit dem Pokalspiel zusammenhängen, zu erstatten.

IV. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Spielberichte innerhalb eines Tages im SBO zum Abschluss gebracht werden. Sollte der SBO nicht funktionieren, sind die Spielberichte umgehend an folgende Anschrift zu senden: Carmen Heidrich, Tweekden 5, 31303 Burgdorf

15. Pokalspiele der D-Juniorinnen

I. Der im Endspiel ermittelte Sieger ist Kreispokalgewinner 2017 und erhält dafür einen Pokal.

II. Die Teilnahme ist für alle 1. Juniorinnenmannschaften Pflicht. Es wird auf Kleinfeld mit 9er oder 7er Mannschaften gespielt. Untere Mannschaften sind nicht teilnahmeberechtigt. Spielfeld siehe NorwegermodeLL.

III. Nichtantreten von Mannschaften wird mit einer Geldstrafe geahndet. Darüber hinaus haben die Vereine, deren Mannschaft nicht angetreten ist, dem gegnerischen Verein alle Kosten, die mit dem Pokalspiel zusammenhängen, zu erstatten.

**IV. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Spielberichte innerhalb eines Tages im SBO zum Abschluss gebracht werden. Sollte der SBO nicht funktionieren, sind die Spielberichte umgehend an folgende Anschrift zu senden:
Carmen Heidrich, Tweekden 5, 31303 Burgdorf**

16. Hallenmeisterschaft der Juniorinnen

Für den Sparkassen Hallenpokal wird eine besondere Ausschreibung erstellt.

C. FREUNDSCHAFTSSPIELE

Alle Spiele zwischen Mannschaften zweier Vereine sind immer Freundschaftsspiele, wenn sie nicht als Pflichtspiele von der zuständigen Spielinstanz angesetzt worden sind.

Der Frauen & Juniorinnen Ausschuss bittet um strikte Beachtung der nachfolgenden §§.

1. Freundschaftsspiele, Turniere und Hallenturniere

Anträge siehe Formulare auf der NFV Kreis Hannover-Land Homepage. Für die Juniorinnen Mannschaften gilt das entsprechende Formular, siehe oben, an die jeweiligen Staffelleiterinnen zu senden.

2. Vereinspokalturniere

Vereinspokalturniere sind genehmigungspflichtig. Ein Antrag auf Genehmigung ist unter Beifügung der Turnierausschreibung bis spätestens 3 Wochen vor dem ersten Turniertag bei der Referentin für Pokalspiele und Pokalturniere einzureichen. Erst nach erfolgter Genehmigung werden vom KSA die Schiedsrichter angesetzt. Zur Deckung der Kosten wird ein Beitrag von **10 €** erhoben. Der Rahmenspielplan ist zu beachten, angesetzte Pflichtspiele dürfen nicht behindert werden. **Bei Durchführung von Hallenturnieren im Kreis Hannover-Land sind die Verbandsvoraussetzungen und die dazu gehörenden Ordnungen, die Hallenspielregeln des NFV Kreis Hannover-Land und die Ausschreibungen des Ausrichters zu beachten.**

3. Eltern- / Fan- Zone

Durch eine entfernte Eltern- und Fan- Zone soll die direkte Ansprache an die Kinder von außen unterbunden werden. Die Kinder sollen/können so ihre eigene Kreativität im Spiel entfalten und werden höchstens durch Ihren Trainer gefordert und gefördert.

Den Kindern wird ihr Spiel somit zurückgegeben! Der Fußballkreis Hannover-Land hat daher die Einrichtung von Eltern-/Fan- und Coaching-Zonen verpflichtend eingeführt. Die Spielfeldgrößen sind generell zur Durchführung des Projekts anzupassen. Der Mindestabstand von 5 Metern zum Spielfeldrand für die Eltern und Fans ist somit bei Veranstaltungen des Niedersächsischen Fußballverbandes bzw. des Kreises Hannover-Land zur Pflicht geworden!

Für	die	Eltern	und	Fans	gilt:
Anfeuern	ja	-	Steuern	nein!	

Ist eine Werbebände vorhanden, müssen die Eltern und Fans – wie auch im Herrenbereich – hinter dieser stehen, ein Aufenthalt auf dem Platz ist nicht

gestattet! Weitere Informationen sowie ausführliche Vorschläge und Detailinformationen zur Umsetzung und Durchführung sind auf der Homepage des Fußballkreises Hannover-Land dokumentiert. Bitte weisen Sie durch Aushänge sog. Informationstafeln auf die Durchführung dieser Maßnahme auf Ihren Plätzen hin.

Mit der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Internet erhält sie Gültigkeit für das **Spieljahr 2016/2017.**

Im Übrigen bleibt die Möglichkeit gegen einzelne Ausführungen dieser Ausschreibung die Anrufung des Kreissportgerichts nach § 15 der Rechts- und Verfahrensordnung zu betreiben.

Burgdorf, den 12.06.2016

Stephanie Pätsch
Vorsitzende des Frauen & Juniorinnen Ausschuss